

Musikverein Königshofen

Satzung

Neufassung vom 30. Oktober 2020
zuletzt geändert am 21. April 2023



Aus Gründen der Vereinfachung ist die vorstehende Satzung unabhängig des Geschlechts in der männlichen Form verfasst. Sie gilt entsprechend für Mitglieder weiblichen oder diversen Geschlechts.

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die „Musikkapelle der Kolpingfamilie Königshofen“ wurde am 08. März 1970 in einer öffentlichen, durch die Kolpingfamilie einberufenen Versammlung im Gasthaus Bergmann gegründet. In ihrer Organisationsform gehörte sie als selbständige Abteilung der im Jahre 1963 gegründeten Kolpingfamilie an. Durch Versammlungsbeschlüsse der Kolpingfamilie vom 01. März 2000 sowie der Abteilung Musikkapelle vom 17. Mai 2000 wird die Abteilung Musikkapelle mit Wirkung vom 24. März 2001 in einen selbständigen Verein umgewandelt.

Der Verein trägt den Namen „Musikverein Königshofen“. Er ist Mitglied im „Blasmusikverband Vorspessart e.V.“.

- (2) Der Musikverein Königshofen hat seinen Sitz in 63776 Mömbris – Königshofen.
- (3) Der Musikverein ist unter der Vereinsnummer VR 200796 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aschaffenburg eingetragen. Dadurch trägt der Verein den Zusatz e. V. (eingetragener Verein) im Namen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Der Musikverein dient der Förderung der Blasmusik und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Er bietet interessierten Personen die Geborgenheit der Gemeinschaft. Er will Entfaltungsmöglichkeiten für eine Arbeit auf geistig musisch, kulturellem Gebiet schaffen und diese Fähigkeiten seiner Mitglieder fördern. Er dient der Entwicklung, insbesondere junger Menschen, zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat.
- (2) Um diese Zwecke zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und kultureller Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Vorspessart, des Bayerischen Blasmusikverbandes und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
 - f) Unterstützung der überfachlichen Jugendarbeit und -pflege,
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln zusammen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Ehrungen

Dem Verein gehören an:

- (1) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
- (2) passive Mitglieder,
- (3) Ehrenmitglieder.

Ehrenmitgliedschaften und andere Ehrungen können nach einer besonderen Ehrenordnung verliehen werden.

§5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsätze bei Vereinsveranstaltungen usw.) an.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche ideellen und allgemein angebotenen materiellen Leistungen in Anspruch zu nehmen sowie an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (4) Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.

§7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (1) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Dieser wird zum Jahresende der schriftlichen Erklärung gültig.
- (2) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§8 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten. Diese Informationen werden nur soweit verarbeitet, wie es zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks erforderlich ist. Der Verein wird dabei die gültigen Datenschutzbestimmungen beachten. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand und
- (2) die Hauptversammlung.

§10 Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Bereichsleiter Musik
- b) dem Bereichsleiter Vereinsorganisation
- c) dem Bereichsleiter Finanzen

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Er beschließt über die laufenden Angelegenheiten, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) Bereichsleiter Musik,
- b) Bereichsleiter Vereinsorganisation,
- c) Bereichsleiter Finanzen,
- d) Bereichsleiter Schriftführung,
- e) Bereichsleiter Jugendarbeit,
- f) und je einem Vertreter der Positionen a) – e).

(4) Der erweiterte Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben oder Aufgabengebiete sachkundigen Ausschüssen oder Mitgliedern übertragen.

(5) Für eine detailliertere Aufgabenverteilung wird eine Geschäftsordnung durch den erweiterten Vorstand aufgestellt.

(6) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.

(7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

(8) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§11 Hauptversammlung

(1) Zur Hauptversammlung ist durch den Vorstand nach dessen Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich, im ersten Halbjahr einzuladen. Die Versammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Durchführung in Textform bekanntzumachen.

(2) Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern gemäß §12 der Satzung,
- b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Bereichsleiter sowie der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung der Haushaltsführung und der -grundsätze,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Entscheidung über Einsprüche wegen Ausschluss eines Mitglieds und
- h) Auflösung des Vereins.

(4) In der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, je ab dem 14. Lebensjahr, stimm-

berechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§12 Wahlen und besondere Bestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist jeweils zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer werden gleichfalls für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- (4) Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb eines Monats nach Ausscheiden des sechsten Vorstandsmitglieds einzuberufen ist.
- (5) Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter oder ein Wahlausschuss gewählt. Er führt die Wahlen durch. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim gewählt.
- (6) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- (7) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags ausgeübt werden. Dies betrifft insbesondere die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen nach EstG §3 Nr. 26 Übungsleiterpauschale und 26a Ehrenamtspauschale. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Hauptversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur inner-

halb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Hauptversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§14 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich in einer außerordentlichen Hauptversammlung, die sonstige Beschlüsse nicht fasst, dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Markt Mömbriß übergeben, der dieses unmittelbar und ausschließlich für Jugendarbeit in Königshofen zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die Hauptversammlung des Musikvereins Königshofen am 30. Oktober 2020 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Zuletzt geändert wurde sie von der Hauptversammlung am 21.04.2023. Alle früher getroffenen Regelungen sind damit aufgehoben.

Mömbris-Königshofen, den 21. April 2023 Musikverein Königshofen

Vorstand

Bereichsleiter Musik

Vertreter Bl. Musik

Bereichsleiter Vereinsorganisation

Vertreter Bl. Vereinsorganisation

Bereichsleiter Finanzen

Vertreter Bl. Finanzen

Bereichsleiter Schriftführung

Vertreter Bl. Schriftführung

Bereichsleiter Jugendarbeit

Vertreter Bl. Jugendarbeit